

Gesetzliche Krankenkassen

Finanzausgleich verfassungsfest

Das Bundesverfassungsgericht hat vor kurzem entschieden, daß der bundesweite Risikostrukturausgleich zwischen den gesetzlichen Krankenkassen nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Tätig wurde das Gericht aufgrund eines Normenkontrollantrags der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, der sich vor allem gegen den Transfer von West- nach Ostdeutschland richtete.

Wie kommt es zu diesem Transfer? Die Finanzströme im Risikostrukturausgleich bemessen sich danach, inwieweit die Mitgliederstruktur im Wesentlichen in Hinblick auf Alter und Einkommen vom bundesdeutschen Durchschnitt abweicht. Der Risikostrukturausgleich wurde 1994 eingeführt und zunächst nach den Rechtskreisen „Ost“ und „West“ getrennt abgerechnet. Es zeigte sich jedoch bald, daß in den neuen Ländern die beitragspflichtigen Einkommen so stark unter dem westdeutschen Durchschnitt lagen, daß die ostdeutschen Beitragssätze hätten deutlich erhöht werden müssen, um Defizite zu vermeiden. 1999 wurde die Rechtskreistrengung aufgehoben. 2003 flossen netto 3 Mrd. Euro von West nach Ost.

Aus ökonomischer Sicht wäre gegen die Transfer dann etwas einzuwenden, wenn es Anreize für die begünstigten Ost-Kassen gäbe, weniger effizient mit den Beitragseinnahmen umzugehen als der Durchschnitt der gesetzlichen Kassen. Das System des Risikostrukturausgleichs gibt dazu jedoch keinen Anlaß. Allerdings funktioniert dieser Finanzausgleich in gleicher Weise wie in den übrigen Sozialversicherungszweigen, in denen in Deutschland einheitliche Beitragssätze erhoben werden: Es findet aufgrund der unterschiedlichen sozialen Verhältnisse eine Umverteilung von West nach Ost innerhalb der Sozialversicherungssysteme statt. Will man das in Frage stellen, sollte dies grundsätzlich behandelt werden und nicht im Zusammenhang mit der Krankenversicherung. er

Emissionszertifikate

Berechtigte Strompreiserhöhungen?

Der Bundesumweltminister irrt, wenn er die Erhöhung der Strompreise durch die Berücksichtigung von zusätzlichen Kosten für CO₂-Berechtigungen als Abzocke bezeichnet. Zwar ist es richtig, daß diese Emissionsberechtigungen kostenlos an die Anlagenbetreiber verteilt wurden. Da die Gesamtmenge aber knapp ist,

haben diese einen Wert, der bei der Produktion und damit bei der Emission von Kohlendioxid berücksichtigt werden muß. Für den Fall, daß ein Unternehmen nicht produziert, könnten die nicht benötigten Zertifikate am Markt verkauft werden. Die Stromerzeuger handeln nur nach dem bekannten ökonomischen Prinzip der Opportunitätskosten, ihnen kann an dieser Stelle kein Vorwurf gemacht werden. Ferner nehmen die Akteure auf dem Markt die CO₂-Preissignale durchaus auf und ändern ihr bisheriges Entscheidungskalkül.

Kritisch zu hinterfragen ist dagegen die Tatsache, daß die Stromerzeuger über diesen Mechanismus zusätzliche Einnahmen in Milliardenhöhe realisieren können. Aber hierauf hat sich die Politik im Vorfeld der Implementierung des Handelssystems eingelassen, indem sie sich dem Lobbyismus der Industrie ergab. Letztere hatte argumentiert, daß die zusätzlichen Kosten die internationale Wettbewerbsfähigkeit verringern würden. Dies mag für bestimmte Branchen, wie z.B. die Zementindustrie zutreffend sein, für die Energieversorger gilt dies eher nicht.

Will der Gesetzgeber das Abschöpfen der Knappheitsrente verhindern, so muß er die Berechtigungen für einzelne Branchen kostenpflichtig vergeben, z.B. durch eine Auktion. Die Strompreise würden hierdurch allerdings zunächst unberührt bleiben, da in diesem Fall nicht mehr die Opportunitätskosten, sondern die realen Kosten für CO₂-Berechtigungen eingepreist würden. Da die Strompreise aber nicht allein aus CO₂-Kosten bestehen, gibt es andere Ansatzpunkte, sie zu senken – allen voran eine geeignete Regulierung der Stromnetze oder aber auch Änderungen bei der Förderung der Kraftwärmekopplung. sbo

Tabaksteuer

Einnahmepotential vorhanden

Im Dezember 2003 wurde im Vermittlungsausschuß des Bundestages beschlossen, die Tabaksteuer ab dem 1. März 2003 in drei Schritten um jeweils 1,2 Cent je Zigarette zu erhöhen. Die dritte Stufe dieser Steuererhöhung ist am 1. September 2005 in Kraft getreten. Dabei bestehen die Steuern auf Zigaretten und Tabakwaren aus einer preis- und einer mengenbezogenen Komponente. Aus diesen resultiert zurzeit eine Steuer von etwa 13,7 Cent je Zigarette. Parallel zur Erhöhung der Steuern auf Zigaretten wurden auch die Steuern auf Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak angehoben.

Nach den ersten beiden Stufen der Steuerreform ging der Verkauf von Zigaretten deutlich zurück. So wurden 2004 knapp 16% in Deutschland versteuerte

Zigaretten weniger konsumiert als 2003. Allerdings ist der Konsum von Feinschnitt, obwohl auch für diesen die Steuern angehoben wurde, im gleichen Zeitraum um über 30% angestiegen, denn die Steuer auf Feinschnitt ist insgesamt deutlich niedriger, so daß die daraus selbstgedrehten Zigaretten erheblich preiswerter sind. Mit dem Anstieg des Feinschnittkonsums wurde etwa ein Viertel des Zigarettenrückgangs kompensiert. Auch im ersten Halbjahr 2005 hat sich der Trend vom sinkenden Zigarettenkonsum und steigendem Feinschnittverbrauch fortgesetzt.

Bei steigenden Steuersätzen und sinkendem Tabakkonsum ging das Steueraufkommen 2004 gegenüber 2003 um 3,3% zurück. Im ersten Halbjahr 2005 lag das Aufkommen aus der Tabaksteuer jedoch wieder um 4,2% über dem Vorjahreshalbjahr. Ganz offensichtlich reagieren die Raucher auf Steuererhöhungen: teilweise mit Aufgeben des Rauchens, teilweise mit Umschichtung des Verbrauchs. Es sieht aber so aus, als könne sich der Finanzminister auf das Einnahmepotential der Tabaksteuer verlassen, wenn auch deutliche Steigerungen des Aufkommens durch Steuererhöhungen nicht zu erwarten sind. mb

Exportabsicherung Mehr Flexibilität

Daß der deutsche Export boomt, wird allgemein anerkannt. Gleichwohl besteht Einigkeit, daß die internationale Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft gestärkt werden sollte. Dafür muß auch die Außenwirtschaftsförderung ihren Beitrag leisten. Derzeit wird darüber nachgedacht, die Entgelte für die öffentlich gesicherten Exportkredite und -bürgschaften weiter zu differenzieren. Bisher werden die Entgelte nach Ländergruppen berechnet, und darin werden die erwarteten wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Unsicherheiten in den Empfängerländern abgebildet. Nun wird geprüft, zusätzlich die Entgelte im Einzelfall nach der Bonität des Kunden zu berechnen.

Diese Maßnahme erscheint vorteilhaft, weil Exporteure, die ihre Kunden sorgfältig auswählen und dabei die Risiken vorausschauend sachgerecht einschätzen, eine „Prämie“ erhalten. Antragsteller, die bei der Auswahl ihrer Geschäftspartner bewußt das Risiko eines Vertragsbruchs durch ein Fehlverhalten des Kunden hinnehmen und in diesem Fall auf die Bürgschaft oder die Garantie vertrauen, werden künftig einen „Malus“ zahlen. Dies haben Wirtschaftswissenschaftler schon lange gefordert. Unternehmen werden diese Ansicht wohl nicht teilen. Das System wird nach ihrer Meinung Unstimmigkeiten schaffen: Bei einem Vertrag mit

einem guten Kunden in einem risikobehafteten Land kann das Entgelt höher sein als das Entgelt bei einem unsicheren Vertragspartner in einem sicheren Land. Die einzelfallbezogene Gestaltung widerspricht der Forderung vieler Unternehmen nach Transparenz, Vorhersehbarkeit und schneller Entscheidung. Benachteiligt wären vor allem die mittelständische Wirtschaft und Unternehmen, die mit dem Antragsverfahren noch nicht vertraut sind. Noch wird an den Reformen der Entgelte gearbeitet, und Vorschläge der deutschen Exportwirtschaft können noch berücksichtigt werden. me

Textilstreit

Ende gut, alles gut?

Quotenregelungen im internationalen Handel sind ein schwieriges Geschäft, obgleich sie so einfach erscheinen. Der chaotische Textilstreit zwischen der Europäischen Union und China hat dies sehr deutlich gezeigt. Noch bevor die Quoten verhängt wurden, waren sie bereits weit überzogen; in Erwartung der Beschränkungen hatten Importeure massiv Bestellungen vorgezogen, so daß etwa 80 Mio. Kleidungsstücke in Zoll-Lagern blockiert waren. Das „Gesetz der unvorhergesehenen Konsequenzen“ habe seine Wirkung getan, mußte Peter Mandelson, der EU-Außenhandelskommissar, zerknirscht einräumen.

Die Lösung des Konfliktes, der China gegen die EU, die EU-Mitgliedstaaten gegeneinander sowie Verbraucher, Händler und Verarbeiter gegen heimische Produzenten aufbrachte, besteht in einer Mischung aus Erhöhung der Quoten für dieses Jahr und Verschiebung von Quotenmengen in das nächste Jahr. Auf dieser Grundlage wurden die aufgestauten Mengen Mitte September für den Import freigegeben. Darüber hinaus versuchen europäische Modehäuser jetzt, in China in Auftrag gegebene Produktionen auf andere Länder umzuleiten, die keinen Quotenbeschränkungen unterliegen. Der Nutzen, den die Textilindustrie in Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Portugal und Spanien aus dem Quotenregime zieht, dürfte sich folglich auf Dauer in engen Grenzen halten.

Trotz dieses mageren Ergebnisses ist der Protektionismus aber offenbar ansteckend: Frankreich will nun ein generelles Monitoring der Textilimporte aus China einführen, das außer den zehn quotierten Produktkategorien auch die übrigen 150 Textilpositionen des Zolltarifs umfaßt; Italien möchte die Palette der Importrestriktionen auf Schuhe ausweiten. In diesem Fall dürften chinesische Vergeltungsmaßnahmen nicht lange auf sich warten lassen. ko